Wörsenblatt

fur ben

Deutschen Buchhander

und fur bie mit ibm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von ben

Deputirten des Bereins der Buchhandler gu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börfenvereins.

№ 81.

Dienstags, ben 10. October

1837.

Folgende im Regierungsblatt bes Konigreichs Burtems berg enthaltene Bekanntmachung:

Berlangerung des der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart ertheilten Previlegiums gegen den Nachdruck der Fr. v. Schiller'schen Werke.

Da burch höchste Entschließung vom 2. d. M. das der I. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem 21. Januar 1835 verliehene Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Berlage erschienenen neuen vermehrten Ausgabe der Fr. v. Schiller'schen Werke zu Gunsten der v. Schiller'schen Erben auf 12 Jahre verlängert, und für diesen vom 21. Januar 1835 an zu berechnenden Zeitraum auf die während desselben erscheinenden weiteren vermehrten Ausgaben erstreckt worden ist, so wird solches unter Hinsweisung auf die k. Berordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachsachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stutgart, ben 7. September 1837. Schlayer. verbient wohl beshalb hier mitgetheilt zu werden, weil sich seit dem Erscheinen bes neuen Nachdrucks-Gesets in Burstemberg (f. Börsenbl. 1836 Nr. 32) vielfach der — somit wohl irrthumliche — Glaube verbreitet hat, man ertheile dort keine Privilegien mehr, da jedes neu erschienene Werk ohnehin auf sechs Jahre vollkommenen Schutz gegen Nachsbruck genieße.

Aus ben Berathungen ber zweiten Kammer ber Gachs. Standeversammlung in Betreff ber Berordnung über Berwaltung ber Prespolizei im Konigreich Sachsen

v. 13. Det. 1836. (Fortsehung.) Gleiche ungetheilte Beistimmung erlangte auch ber 6. Un= trag ber Deputation

4r Jahrgang.

"im Berein mit der ersten Kammer die hohe Staats= regierung zu ersuchen, wegen der in §§. 25, 26, 27, 37, 38, 44, 49 u.50 enthaltenen Strafbestimmungen, in so weit diese zeither nicht bestanden, das Erforderliche auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten"

nachbem ber Referent babei Folgendes bemerkt hatte :

3ch muß hierbei auf die Berordnung felbft gurudgeben; es heißt bort in §. 27: "Uebertretungen des Buchbrucker= angelobniffes, fo wie jede Urt der Abmeichungen des Ab= drude von bem Manuscripte oder Gabbogen, wie beffen Abbrud vom Cenfor genehmigt ift, find mit Gefangnigftrafen bis ju feche Wochen, und wenn fie, wiederholter Beftrafungen ungeachtet, fortgefest worden find, mit Unterfagung bes fernern Gewerbbetriebes ju ahnden." Wenn nun das Buchdruckerangelobnig blos auf die frubere Berpflichtung ber Buchdrucker gerichtet mare, fo murbe man bagegen Richts fagen tonnen; infofern aber neue Berpflichtungen bem Buchdrucker in diefer Berordnung aufges legt worden, und bas neue Buchdruckerangelobnig fich auf Diefe mit bezieht, auch auf die Nichtbeobachtung jener neuen Bestimmungen Strafen gefest find, fo ift foldes ber Deputation bedenflich erschienen, und zwar um besmillen, weil die Berfaffungeurfunde fagt: Freiheit und Gigenthum der Perfon fieben unter bem Schute ber Befe bae: bung, nicht unter bem ber Berordnung. Sierher gehort neben den Strafen auch bie §. 49 ber Berordnung ausgefprochene Confiscation. Dach ber Berordnung merben neue Berpflichtungen ben Buchbrudern auferlegt überall, wo in ihr es fich handelt um Cenfur- und Berlagicheine; die Ginführung berfelben ift etwas gang Reues, folglich find auch die Berpflichtungen, die in Bezug auf felbige ben Buchbruckern auferlegt find, und bie Strafen, welche auf 143